

MKF-Folien GmbH

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichungen vereinbart haben. Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, dass sie vom Lieferanten ausdrücklich anerkannt werden.
2. a) Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Lieferant auf eine Bestellung hin, gegebenenfalls innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist, eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat.
b) Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend zu verstehen. Ist zur Annahme eines Angebotes eine Frist gesetzt worden, muss die Annahmeerklärung spätestens innerhalb einer Woche nach Fristablauf beim Lieferanten schriftlich eingetroffen sein.
c) Der Lieferant ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach dem Datum der Auftragsbestätigung Änderungen eintreten bei Roh-, Hilfs- und/oder Betriebsstoffpreisen, bei Löhnen und Gehältern, bei Frachten und/oder bei öffentlichen Abgaben.
3. a) Erfüllungsort für Lieferungen ist Berlin.
b) Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk verlassen hat.
c) Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg.
d) Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht-, Zoll-, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.
4. a) Die in Prospekten, Anzeigen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben über die Waren sind nur annähernd maßgebend, verbindliche Beschaffenheitszusagen gelten nur bei ausdrückliche schriftlicher Bezugnahme. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
b) Für Mehr- oder Minderlieferungen gelten folgende Toleranzgrenzen: Auftragslose bis 5 to +/- 10 % des Sollgewichtes. Auftragslose über 5 to + 500 kg. Formattoleranzen bei winkelrechten Zuschnitten bis mehr oder weniger 1,5 mm. Bei nicht winkelrechten Zuschnitten und Großformaten bis zu mehr oder weniger 15 mm. Breitentoleranzen bei Rollenwaren bis zu mehr oder weniger 5 mm sowie Stärketoleranzen bis zu +/- 10 % können nicht beanstandet werden. Branchentübliche Abweichungen in Ausfall, Farbe, Gewicht, Stücklänge usw. berechtigen nicht zu Beanstandungen. Lichtechnik wird nicht garantiert, geringe Ausbleichungen bzw. Verblässungen bleiben vorbehalten.
5. a) Die bestätigten Wochen sind als Versandtermine zu verstehen.
b) Bei Lieferverzug infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten kann der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche erst vom Vertrag zurücktreten, wenn er nach Ablauf der Lieferzeit eine angemessene Nachfrist (mindestens drei Wochen) gesetzt und Ablehnung der Annahme für den Fall fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist angedroht hat und der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen.
c) Der Lieferant hat unvorhergesehene Umstände, wie Arbeitskonflikte, Betriebsstörung, Mobilisierung, Unruhen, Beschlagnahme, Mangel an Rohstoffen oder Unterbleiben von Roh- und Hilfsstofflieferungen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die vorbenannten Umstände während eines Verzuges des Lieferanten oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann den Lieferanten auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht fristwährend, kann der Käufer vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
6. a) Erfüllungsort für Zahlungen ist Berlin.
b) Zahlungen durch Scheck, Überweisung oder im sonstigen Verrechnungsverkehr werden erst für den Tag der Gutschrift berücksichtigt. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungen zuzüglich aufgelaufener Verzugszinsen verwendet.
c) Wechsel werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit Kosten zu Lasten des Käufers zahlungshalber angenommen.
d) Der Lieferant kann ab Fälligkeit, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedürfte, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 9 Prozent berechnen, sofern der Lieferant nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden geringer ist als der Mindestzinssatz.
7. a) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Eingang der Ware, vor Verarbeitung schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Rüge beim Lieferanten. Der Käufer hat die Ware in handelsüblicher Weise zu untersuchen und, wenn dazu Anlass besteht, unter denselben Bedingungen wie bei der Produktion zu verarbeiten. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben.
Mängelansprüche verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, 12 Monate nach Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.
b) Soweit Beanstandungen nicht nach vorstehender Regelung 7 a) ausgeschlossen sind und erst bei der Verarbeitung auftreten, trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass Mängel nicht aus seinem Bereich (Verarbeitungsmethode, Hilfsstoffe usw.) herrühren. Der Käufer hat in einem solchen Falle den Lieferanten sofort zu verständigen und ihm Untersuchungen an Ort und Stelle zu gestatten.
Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten ist der Käufer berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferanten nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
c) Im Falle begründeter Mängelrügen ist der Lieferant zunächst zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn der Lieferant eine ihm zur Nachbesserung oder Nachlieferung gesetzte angemessene Frist von mindestens drei Wochen, die mit der Drohung des Rücktrittes für den Fall fruchtlosen Ablaufens der Frist verbunden war, hat verstreichen lassen oder wenn eine Nachbesserung trotz wiederholter Versuche fehlschlug. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu Ziff. 10. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferanten unfrei zurück zu senden.
d) Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen, und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rückobliegenheiten, voraus.
8. a) Der Lieferant behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware sowie den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller dem Lieferanten aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Käufer zustehenden Ansprüche (einschließlich der Ansprüche aus allen Eventualverbindlichkeiten, z. B. aus Wechseln) vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.
b) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Käufer für den Lieferanten vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen Miteigentum oder Alleineigentum beim Käufer, so überträgt der Käufer dieses bereits jetzt dem Lieferanten. Der Käufer wird den Besitz der Sachen für den Lieferanten als Verwahrer mit kaufmännischer Sorgfalt ausüben. Be- oder verarbeitet, verbindet, vermengt oder vermischt der Käufer Vorbehaltsware mit ihm nicht gehörender Ware, so steht dem Lieferanten das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den Fakturenwerten der anderen verarbeiteten Ware zu.
c) Der Käufer darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, ihrer Vermengung oder Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr (gegen Barzahlung oder Eigentumsvorbehalt) veräußern. Sicherungsübereignung, Verpfändung oder andere die Rechte des Lieferanten gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.
d) Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der (ggf. be- oder verarbeiteten etc.) Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt an den Lieferanten zu dessen Sicherung in voller Höhe ab. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Kunden des Käufers erforderlich sind.
e) Im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung etc. mit nicht dem Käufer gehörender Ware tritt der Käufer schon jetzt die Forderung gegen seinen Kunden aus einer etwaigen Weiterveräußerung zur Sicherung des Lieferanten in folgendem Umfang an den Lieferanten ab. Die Forderung wird aufgeteilt, im Verhältnis des Fakturenwertes der unverarbeiteten Vorbehaltsware zum Fakturenwert der unverarbeiteten anderen Ware, die in der veräußerten Ware enthalten ist. Der dem Fakturenwert der Vorbehaltsware entsprechende Verhältnisanteil der Forderung wird von der Abtretung erfasst.
Soweit durch die vorstehende Regelung aus irgendeinem Grunde die Forderungsabtretung nicht in der dort festgelegten Höhe erfolgt sein sollte, ist in jedem Falle die Forderung des Käufers gegen seinen Kunden in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, der in der jeweiligen Forderung des Käufers enthalten ist, an den Lieferanten abzutreten.
Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderung des Lieferanten gegen den Käufer um mehr als 25 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherungen zu verlangen.
f) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer dem Lieferanten sofort unter Übergabe der für Interventionen notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Interventionen trägt der Käufer.
g) Falls der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
9. Soweit der Käufer einen Kostenanteil für Werkzeuge, Druck- und Prägewalzen übernimmt, so bleiben diese Werkzeuge dennoch Eigentum des Lieferanten. Schutzrechte des Käufers (Patent- und Gebrauchsmuster usw.) bleiben vorbehalten.
10. In allen Fällen, in denen der Lieferant abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Satzes 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
11. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt.
12. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abweichende Regelungen getroffen sind.
13. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist nach Wahl des Lieferanten Berlin oder der Wohnsitz des Beklagten. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den nationalen Wareneinkauf (BGBI. 1989, Seite 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGBI. 1990, Seite 1477) ist ausgeschlossen.